

Drogen und Verfassungswidrigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende April 1994 entschieden, daß der Umgang mit Haschisch (Cannabis), auch in geringen Mengen, weiter strafrechtlich verboten bleibt. Die grundsätzliche Diskussion über Sinn und Zweck strafbesetzter Drogenprohibition ist damit jedoch nicht am Ende.

Ein Beitrag von Ralf Hohmann und Holger Matt

Die verfassungsrechtliche Diskussion über die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen gemäß § 29 I BtmG im Zusammenhang mit Cannabis ist noch längst nicht zu Ende. Trotz der neuesten Entscheidung des BVerfG (2 BvL 43/92 sowie 2 BvR 2031/92) zur Strafbarkeit des Umgangs mit Haschisch bzw. Marihuana – ergangen nach verschiedenen Vorlagebeschlüssen¹ sowie einer Verfassungsbeschwerde zum Handel mit Haschisch »in nicht geringer Menge« – gilt es daher, im rechtswissenschaftlichen wie auch gesellschaftlichen Dis-

kurs wichtige Argumente nachhaltig zu erinnern. Die aktuell unter Ärzten, Soziologen und Juristen geführten grundsätzlichen Diskussionen über Sinn und Zweck strafbewehrter Drogenprohibition schließen dabei nicht immer alle wesentlichen Gesichtspunkte mit ein, welche für die verfassungsrechtlich spezifische Frage nach der Verfassungswidrigkeit von § 29 I in Verbindung mit § 1 I in Verbindung mit Anlage I BtmG und diese wiederum im spezifischen Zusammenhang von Cannabis resp. Cannabisharz zu differenzieren sind; dies gilt für Befürworter wie Gegner des BtmG de lege lata.

Zur gesetzlichen Entwicklung des BtmG

Wenn man sich die historische Entwicklung des geltenden Betäubungsmittelrechts in Deutschland betrachtet, muß man eine bemerkenswerte Wandlung von einer verwaltungsrechtlichen Kontrollregelung hin zum strafrechtlichen Instrument gegen illegalen Drogenhandel und -mißbrauch konstatieren.² Ausgehend von den ersten Internationalen Opiumkonferenzen (1909) und -abkommen (1912) und dem ersten deutschen Opiumgesetz von 1920 entstand das »Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10.12.1929, das durch zahlreiche Gesetze geändert bis 1972 in Kraft blieb.³ Zweck dieser ersten gesetzlichen Vorschriften war eine verwaltungsmäßige Kontrolle der medizinischen Versorgung der Bevölkerung und sollte gleichsam den legalen Verkehr mit Betäubungsmitteln regeln. Die Strafbewehrung nach § 10 des Opiumgesetzes von 1929 diente folglich im wesentlichen der polizeilichen Ordnung in Staat und Gesellschaft, wenn auch die gesetzliche Höchststrafe (»Gefängnis bis zu drei Jahren«) bereits über den Status eines sogenannten Polizeivergehens hinauswies. Im Zuge der Drogenwelle in den späteren 60er Jahren nahm auch die drogenspezifische Kriminalität entsprechend stark zu, so daß der Gesetzgeber den Ausweg in einem neuen »Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln« (BtmG) von 1972 zu finden glaubte. Hierbei sollte insbesondere auch dem Konsum von Cannabis Einhalt geboten werden.⁴ Das BtmG von 1972 stellte sich indes ange-

sichts der realen Drogensituation in der Bundesrepublik schon bald lediglich als eine staatliche Sofortmaßnahme dar, die ihre Zielsetzung nach vorliegendem empirischen Zahlenmaterial aus den Jahren danach⁵ nicht einhalten konnte. Obwohl ein Schwerpunkt der letzten Reform in der eklatanten Erhöhung der Höchststrafe – gemäß § 11 IV BtmG 1972 »bis zu 10 Jahren« – lag, verabschiedete die Bundesregierung 1979 zunächst nur einen neuen Gesetzesentwurf, der sich *alleine* auf eine weitere Verschärfung der Strafvorschriften stützte.⁶ Allerdings setzte sich im Ergebnis erst der Gesetzesentwurf für das BtmG von 1981 durch, dessen Konzeption neben Strafverschärfungen für sogenannte schwere Rauschgiftkriminalität (»nicht unter ein bis zwei Jahren«, d.h. höchstens 15 Jahre, vgl. § 38 II StGB) auch die sozialtherapeutische Rehabilitation für abhängige Straftäter im Mittelpunkt tragen sollte. Das neue Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen organisierter Kriminalität vom 15.07.1992⁷ soll nun weitere Verbesserungen im BtmG-Strafrecht bringen.

Man muß sich vor diesem gesetzeshistorischen Hintergrund bis hin zu dem Ende der 80er Jahre verkündeten »war on drugs« einen wesentlichen gesellschaftlichen Tatsachenkomplex vergegenwärtigen: die ursprünglich vom Gesetzgeber – vermutlich nach undifferenzierten »Horrerberichten und Falschmeldungen« von Politikern, Medien und Kirchen repräsentativ für den größeren Teil der Bevölkerung – gesehene »Haschisch-Problematik« wurde Anfang der 70er Jahre von weitaus kritischeren Zusammenhängen abgelöst.⁸ Gefährlichere Rauschgifte und Suchtmittel (z.B. Heroin, Kokain), synthetische Drogen (z.B. Crack), Aufputschmittel (z.B. mit dem Wirkstoff Amphetamin), Alkohol- und Medikamentenmißbrauch sind die Basis der vielen sogenannten Drogentoten und teilweise – wegen der hohen Gewinnspannen beim Handel mit den verbotenen Substanzen – Basis der heute so vehement bekämpften sogenannten organisierten Kriminalität. Sicher ist, daß der aktuelle »Generalangriff gegen den Drogentod«⁹ jedenfalls nichts mehr mit dem Bereich von Cannabis-Konsum oder anderen »weichen«, nicht zu

wesentlicher körperlicher Abhängigkeit führenden Drogen zu tun hat.¹⁰ Demgegenüber führt z.B. schon die Dauereinwirkung alkoholischer Getränke (oder auch Nikotin) zu einer ausgeprägten psychischen und physischen Abhängigkeit,¹¹ ohne daß eine staatliche »Kriegsführung« gegen die Droge Alkohol ernsthaft zur Debatte steht. Während die Zahl der Alkoholtoten in Deutschland auf etwa 40.000 geschätzt wird, sind keine Todesfälle bekannt, die auf den (übermäßigen) Konsum von Cannabis zurückgeführt werden könnten.¹² Daß der Vergleich mit der juristisch »erlaubten« Droge Alkohol (oder auch Nikotin) mehr als statthaft und naheliegender ist, muß in diesem Kontext nicht hervorgehoben werden und wird unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 I GG) verfassungsrechtlich unten nochmals in concreto aufgegriffen. Wahrscheinlich haben – neben gesellschaftlich starken Interessengruppen – nicht zuletzt die verheerenden Erfahrungen mit der Prohibitionsgesetzgebung der USA in den 30er Jahren verhindert, daß die Droge Alkohol jemals unter das deutsche Betäubungsmittelstrafrecht fallen konnte – im Gegensatz zur gleichsam traditionellen Qualifizierung von Cannabis (Marihuana) oder Cannabisbharz (Haschisch) als verbotswidrigen Substanzen.¹³

Die politische Diskussion um sogenannte »harte« – typischerweise wegen unkontrollierter Überdosen oder Mischintoxikation auch »tödliche«¹⁴ – Drogen (z.B. Heroin) muß man indes streng abtrennen, zumal dabei in der Tat sehr weitreichende, auch internationale Rücksichten genommen und gefährliche Formen der »organisierten Kriminalität« bekämpft werden (müssen). Es soll daher hier nicht auf umfassende politische »Alternativen zum Drogenkrieg« eingegangen werden, die aufgrund des Scheiterns der prohibitiven Drogenpolitik im ganzen und ihrer kontraproduktiven Folgen zunehmend gefordert werden.¹⁵ Viele der hier aufgeworfenen Fragen und Antworten verdienen es gleichwohl, auch in die allgemeine Diskussion zu einer erfolgreichen Drogen- und Kriminalpolitik mitaufgenommen zu werden.

In der nun geführten verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung zu § 29 I BtmG geht es eigentlich weniger um die Frage, ob es sich bei Cannabis um einen gesundheitsschädlichen Stoff handelt, den man beispielsweise wie Alkohol resp. Nikotin aus Gründen des Jugendschutzes ausgrenzen sollte; dies wird in der Sache wohl einhellig zugestanden. Fraglich ist hingegen, ob das tatsächliche Gefahrpotential dieser »weichen« Droge – auch im Vergleich zu anderen Rauschmitteln (Alkohol) – ausreicht, um den freien Umgang (einschließlich Handel) mit Cannabis *strafrechtlich* verfassungskonform einschränken oder ganz verbieten zu *dürfen*. In diesem Kontext ist natürlich auch danach zu fragen, ob das Strafgesetz überhaupt ein geeignetes staatliches Instrument

ist, hier effektiven Jugendschutz zu leisten, und ob diese »schärfste Waffe« des Staates *verhältnismäßig* eingesetzt ist.

Eine zusätzliche und eingeschränkte Fragestellung ist, ob das Mittel des Strafrechts gezielt gegen den *eigenverantwortlichen Konsum* bzw. gegen die entsprechende »Anstiftung oder Beihilfe« zu diesem Konsum vorgegangen werden *darf*. Selbst die Begründungen der oben genannten Vorlagebeschlüsse gehen auf diese rechtsethisch zentrale Problematik der (im Ergebnis bei Cannabis verfassungswidrigen) Strafbarkeit von *Selbstschädigungen* bedauerlicherweise kaum ein und vertreten im Rahmen des Art. 2 I GG schwerpunktmäßig die zu kritisierende Auffassung, zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gehöre ein »Recht auf Rausch«.

Argumente gegen die Verfassungswidrigkeit

Der Bundesgerichtshof hat in verschiedenen früheren Entscheidungen schon zu Einzelaspekten der Legitimität strafbewehrter Drogenprohibition – im Ergebnis unmißverständlich – Position bezogen.¹⁶ Die Strafsenate des BGH und der Generalbundesanwalt zeigten auch in ihren unveröffentlichten Stellungnahmen – etwa zum oben genannten Vorlagebeschluß des LG Lübeck gegenüber dem Bundesverfassungsgericht gemäß § 82 IV BVerfGG¹⁷ – wenig Neigung, sich auf die spezifische Problematik der Verfassungswidrigkeit des § 29 I BtmG im Bereich »weicher« Drogen einzulassen. So auch das aktuellste Urteil des BGH, in dem sich der 1. Strafsenat¹⁸ klar für die Verfassungskonformität von § 29 I BtmG ausspricht.¹⁹

Die *gegen* eine Verfassungswidrigkeit des § 29 I BtmG ins Feld geführten Argumente lassen sich dabei wie folgt thesenartig zusammenfassen: »Betäubungsmittel« tragen – nach Auffassung des BGH – ein erhebliches Gefährlichkeits- und Bedrohungspotential in sich. Die Bedrohung richte sich gegen den Einzelnen und gegen die Gesellschaft als solche, wobei insbesondere auch an den Schutz der Jugend vorbeugend zu denken sei. Dabei sei nicht zwischen »harten« Drogen und »weichen« Drogen zu unterscheiden. Haschischkonsum habe »Schrittmacherfunktion« und fördere den »Einstieg« in harte Drogen, insbesondere Heroin. Das Rechtsgut des Betäubungsmittelstrafrechts ist umfassend der »Schutz der Volksgesundheit« und ermögliche damit sowohl die strafrechtliche Verfolgung von *Fremdschädigungen* als auch die Sanktionierung von *Selbstschädigungen*, wobei der geringere Unrechtsgehalt des Eigenkonsums von Cannabis über § 29 V bzw. § 31 a BtmG sowie die Strafzumessung hinreichend berücksichtigt werden könne. Der Gesetzgeber wolle durch

Kodifizierung verschiedener Tatmodalitäten auch die *Vorstadien des Eigenverbrauchs* treffen.²⁰ Ein »Recht auf Rausch« ließe sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) wegen der dramatischen Gesundheitsgefahren nicht ableiten.

Argumente für die Verfassungswidrigkeit

Die im Vergleich zu den BGH-Entscheidungen weitaus ausführlicheren Begründungen in den oben genannten Vorlagebeschlüssen des LG Lübeck sowie des LG Frankfurt zielen im Ergebnis auf eine Verfassungswidrigkeit von § 29 I BtmG ab und beziehen sich dabei auf Verstöße gegen Art. 3 I GG (Gleichheitsgrundsatz), gegen Art. 2 I GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit), gegen Art. 2 II 1 GG (Körper-

»Die Rechtsordnung wird insgesamt unglaublich, der Verdacht sozial-moralischer Stigmatisierung erhärtet sich.«

liche Unversehrtheit) sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 GG).

Der verfassungsrechtliche Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz begründet sich – nach den Vorlagebeschlüssen – im wesentlichen aus dem Vergleich gesetzlich erlaubter Drogen (Alkohol, Nikotin) und dem Verbot von Cannabis gemäß § 29 I in Verbindung mit § 1 I in Verbindung mit Anlage I BtmG. Zusammengefaßt steht nach neusten empirischen Untersuchungen gegenüber früheren Annahmen (auch des Gesetzgebers) fest, daß die Auswirkungen der Droge Alkohol in physischer, psychischer und gesellschaftlicher Hinsicht gravierender einzuschätzen sind als der Konsum von Cannabisprodukten.²¹ Konsequenter-

weise kommen die oben genannten Vorlagebeschlüsse daher ebenfalls zum Ergebnis, daß die in Art. 2 I GG garantierte freie Entfaltung der Persönlichkeit durch das Verbot des Umgangs mit Cannabis unzulässig eingeschränkt ist. Insbesondere sei eine Einschränkung nicht durch eine der drei »Schranken« in Art. 2 I GG gedeckt, wobei nach Auffassung der Kammern hier nur die *verfassungsmäßige Ordnung* als »Schranke« in Betracht zu ziehen ist. Angesichts der neueren Erkenntnisse in bezug auf die Wirksamkeit von Cannabis ist ein strafrechtliches Verbot weder *geeignet*, das ursprüngliche – auf anderer Tatsachenbasis formulierte – gesetzgeberische Ziel zu erfüllen, noch ist die ultima ratio einer Strafvorschrift *erforderlich* (also: das mildeste geeignete Mittel zur Erreichung drogenprohibitiver Ziele) oder sonst im engeren Sinne *verhältnismäßig* (Nutzen/Schaden): der Grundrechtseingriff wie auch der Schaden strafbewehrter Drogenprohibition wiegen unverhältnismäßig schwer gegenüber dem Ziel, Konsumenten von Cannabisprodukten aufzuklären oder ihnen sonst im Interesse ihrer Gesundheit zu helfen. Dabei stellen die Kammern auf die grundgesetzlich geschützte Position eines »Rechts auf Rausch« bzw. ein »Recht auf Selbstgefährdung und Selbstschädigung« ab und verweisen zum Beleg a maiore ad minus auf das (angebliche) »Recht auf Selbsttötung« im Ausgang der Untastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I 1 GG).²² Und schließlich soll auf dieser Basis eines »Rechts auf Rausch« zudem das Recht auf körperliche Unversehrtheit dadurch verletzt sein, daß mit der *erlaubten* Berausung durch Alkoholkonsum eine größere Gesundheitsgefährdung verbunden sei als mit jener durch Cannabisprodukte.²³

Kritik am Diskussionsstand

Hinsichtlich der konkreten verfassungsrechtlichen Ausführungen bestehen einige Kritikpunkte, die sich sowohl gegen die herrschende Rechtsprechung des BGH und nun auch das BVerfG zu § 29 I BtmG als auch die Ausführungen der LG-Kammern richtet.

Ohne das faktische Gefahrpotential der Droge Cannabis²⁴ zu verniedlichen, sind jedenfalls sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von Alkohol und Cannabis (zu Lasten von Cannabisprodukten de lege lata) nicht (mehr) erkennbar und daher auch ein Verstoß gegen das »allgemeine Gerechtigkeitsempfinden«²⁵ und konkret Art. 3 I GG gegeben. Weder die nicht verifizierbare – vom BGH²⁶ gleichwohl aktuell zu eigen gemachte – »Einstiegsthese« des Gesetzgebers von 1971²⁷ noch ein zu fordernder effektiver Jugendschutz rechtfertigen nach heutigem Wissensstand den Einsatz des Strafrechts gerade gegen Cannabisprodukte. Ein strafrechtliches Verbot von

Cannabis schützt de facto kein Kind oder Jugendlichen vor dem Kontakt mit diesem Rausch- bzw. Genußmittel und verhindert nicht einen einzigen sogenannten Drogentoten. Aus der strafgerichtlichen Praxis muß man hinzufügen, daß die Illegalität des Drogenmarktes viel eher jugendgefährdenden kontraproduktiven Niederschlag findet.²⁸ Demgegenüber ist die Nicht-Unterscheidung von »harten« und »weichen« Drogen durch das Gesetz nicht zuletzt unter Präventionsaspekten zu kritisieren, da hier gerade im Hinblick auf das Rechtsgut des BtmG – »Schutz der Volksgesundheit« Ungleiches gleich behandelt wird. Ohne auf kritische Fragen nach dem Sinn und Zweck strafbewehrter Drogenpolitik im allgemeinen einzugehen, muß festgestellt werden, daß die stigmatisierende und kriminalisierende Gleichmacherei »weicher« und »harter« Drogen einerseits und die nachgewiesenen ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Cannabis und Alkohol/Nikotin andererseits – insbesondere bei den vorgeblichen Adressaten des BtmG – ohne erkennbaren Präventionseffekt bleiben muß.²⁹ Die Rechtsordnung wird insgesamt unglaubwürdig, der Verdacht sozial-moralischer Stigmatisierung – hier von Cannabiskonsumenten – erhärtet sich. Geeignete Maßnahmen im Sinne der Drogenprohibition und des Jugendschutzes sind neben massiven Aufklärungsbemühungen oder sogenannter Anti-Werbung in verschiedenen Medien insbesondere auch ausdrückliche Entkriminalisierungsmaßnahmen im Konsumbereich »weicher« Drogen, während der Zugang zu kontrollieren oder der Handel mit solchen Drogen zu reglementieren wäre, also nicht völlig freizugeben ist.

Mithin ist festzuhalten, daß hier nicht für die verfassungsrechtlich aus Art. 3 I GG zu folgernde Einführung eines *Alkoholverbots* gestritten wird, sondern für die *Erlaubnis-Gleichbehandlung* (zumindest) gleich gefährlicher Stoffe *im Recht*, d.h. es geht hier keineswegs um eine sogenannte »Gleichbehandlung im Unrecht«. ³⁰ Man darf nicht verkennen, daß unter rechtsstaatlichen Aspekten der *strafrechtliche Eingriff* durch *Verbot* des Umgangs mit Cannabis fortwährend zu legitimieren ist (Art. 20 GG), ergo Freiheitssphären in der Lebenswelt vom Staat grundlegend zu garantieren sind (Art. 2 I GG) und nicht erst umgekehrt die *Erlaubnis* irgendwelcher Verhaltensweisen zu erkämpfen ist. Daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit zudem auf dieser Tatsachenbasis nicht der »Schranke« eines wirkungslosen und somit ungeeigneten Strafgesetzes unterliegen darf, liegt danach im Rahmen des Schutzbereichs von Art. 2 I GG sowie nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 GG) ebenso auf der Hand.³¹ Ob und in welcher Weise mit dieser Argumentation noch zwischen einzelnen Handlungsweisen, die de lege lata in § 29 I BtmG enumeriert sind, differenziert

werden kann oder muß, soll hier nicht näher ausgeführt werden. Wenn es mit den Gründen der Vorlagebeschlüsse ein umfassendes »Recht auf Rausch« gebe, wird man – wie das LG Frankfurt³² – wohl auch das Handeltreiben mit Cannabis bei Gewinnabsicht und in größeren Mengen nicht unter Strafe stellen können. Fraglich ist indessen, ob die rein empirisch ansetzenden Argumentationsketten der Befürworter einer Verfassungswidrigkeit von § 29 I BtmG bei Cannabisprodukten ausreichende Überzeugungskraft haben und im übrigen auch gegenüber Gegengutachtern grundsätzlich Stand halten können. So heißt es auch lapidar – unter Mißachtung eines Großteils verfügbarer Literatur – im letzten publizierten Urteil des BGH³³: »Gesicherte Erkenntnisse, die diese Befürchtungen (des BGH) ausräumen, sind bislang nicht hervorgetreten. Vielmehr entspricht die dargelegte Wertung (des BGH) gerichtlichen Erfahrungen.«

Im übrigen ist die verfassungsrechtliche Relevanz eines strafrechtlichen Verbots von möglichen *Fremdschädigungen* im Betäubungsmittelsektor zu differenzieren von dem angeblichen strafrechtlichen »Unrecht« im Bereich der reinen *Selbstschädigung*. Diese Problematik ist anhand des empirischen Materials nicht zu bewältigen und muß zunächst mit dem Mißverständnis eines »Rechts auf Selbstschädigung« aufräumen.

Verfassungswidrigkeit der strafbaren Selbstschädigung im BtmG

Hier wird nunmehr die Fehlerhaftigkeit der verwendeten Termini »Recht auf Rausch« oder »Recht auf Selbstschädigung« zunächst virulent, denn die Frage nach der normativen Ausgestaltung von Art. 2 I GG verweist zugleich auch auf eine eigene Dimension der hier gestellten Problematik. Die Erlaubnis aller nicht-verbotenen Handlungen impliziert nicht ein *subjektives* Recht auf diese, vielmehr gibt es normativ eigentlich nur »ein einziges« *Recht*, die rechtsphilosophisch verstandene *Freiheit* des Einzelnen, welche rechtsethisch alle weiteren intersubjektiven »Befugnisse« in sich trägt.³⁴ Nicht auf alle wechselseitigen »Befugnisse« besteht ein personaler positiver Anspruch (*subjektives Recht*), wie man es für die detailliert ausgeführten Grundrechte unseres Grundgesetzes annehmen muß, sondern viele »Befugnisse« unterfallen schlicht dem garantierten *Schutzbereich* »eines« *subjektiven Rechts*, d.h. hier für die »freie Entfaltung der Persönlichkeit«: der Handlungsfreiheit und ihrer grundgesetzlichen Grenzen (sogenannte Schrankentrias in Art. 2 I GG). Handlungsfreiheit ist insoweit nur ein *negativer* Begriff von *Freiheit*, eine Art wertfreier Abbildung menschlicher Handlungsmöglichkeiten im äußeren Verhältnis zu Anderen. Diese vielfälti-

gen äußeren Möglichkeiten werden freilich normativ gerade nicht *positiv* gewährleistet wie der Kernbereich des *subjektiven Rechts*, sondern haben lediglich im Ausfluß des *subjektiven Rechts* ihren abgeleiteten Wert. Entsprechend sind Grundrechte aber außerhalb ihres Wesensgehalts antastbar (vgl. Art. 19 II GG)³⁵ und meint auch der sogenannte Doppelcharakter der einzelnen Grundrechte folglich nicht das bloße Ausreizen von allem rechtlich (noch) Erlaubten: einerseits sind Grundrechte *subjektive Rechte* des Einzelnen als Mensch und als Bürger und andererseits sind sie konstituierende Elemente der staatlichen Ordnung im Ganzen.³⁶ Die statusbestimmende, statusbegrenzende und statussichernde Funktion der Grundrechte als Grundlage der Rechtsordnung³⁷ basiert auf ihrem normativen Kerngehalt. Daher ist die sogenannte Schrankentrias in Art. 2 I GG auch nicht eine echte »Beschränkung« der rechtsphilosophisch verstandenen *Freiheit* des Einzelnen, sondern eine kategoriale Notwendigkeit mit der *positiven* Bestimmung, die intersubjektiven Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen in der Lebenswelt auszuloten. Mit anderen Worten enthält das *subjektive Recht der Freiheit* bereits einen »Rechtsvorbehalt«,³⁸ und in der Tat unterfällt nur die Ausübung der Handlungsfreiheit den »Schranken« (1.) der Rechte Anderer, (2.) der verfassungsmäßigen Ordnung und (3.) des Sittengesetzes. Folglich ist es ein Irrglaube, irgendjemand in Deutschland habe ein geschütztes »Grundrecht« auf den Gebrauch von Cannabis (oder Alkohol oder Nikotin etc.), vielmehr folgt aus Art. 2 I GG nur die *Erlaubnis* individueller Handlungsgestaltung, über deren zulässige »Schranken« im folgenden zu reflektieren ist. Einen Verfassungsverstoß von § 29 I BtmG gegen das »Recht auf Rausch« kann es kategorial nicht geben. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen das *subjektive Recht* auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist ergo über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der konkreten strafrechtlichen »Schranke« meiner Handlungsfreiheit durch § 29 I BtmG, das heißt deren Einklang mit *Rechten anderer*, der *verfassungsmäßigen Ordnung* oder dem *Sittengesetz* (sogenannte Schrankentrias in Art. 2 I GG) nachzudenken. Zu fragen bleibt dabei zunächst nach dem möglichen »Unrechtscharakter« der *Ausübung* des Grundrechts durch Konsum von Cannabisprodukten.

Versucht man den »Unrechtscharakter« von Drogenkonsum zunächst über verfassungsprägende rechtsethische Aspekte zu erforschen (»Würde des Menschen« Art. 1 I GG, »Sittengesetz« Art. 2 I GG), ist es sinnvoll, sich zuerst über die *ethische* Qualität von Selbstschädigungen klarzuwerden und sodann eine Antwort auf die ebenso wichtige Frage zu finden, wie zwischen rein moralischer (*ethischer*) und (straf-) jurisdiktorischer Qualität einer solchen Handlung zu unterscheiden ist. Allein bei Stof-

fen, die durch ihre Wirkungsweise eine *freiverantwortliche* Entscheidung³⁹ über Konsum oder Nicht-Konsum *dauerhaft* ausschließen bzw. beeinträchtigen, wird man von einer (*ethischen*) »Vernunftwidrigkeit« eines Konsumentenschlusses überhaupt erst ausgehen können. Bei Cannabis ist schon diese Gefahr nach allen vorliegenden Studien jedenfalls nicht gegeben. Für die *juridische* Seite *selbstschädigender* Handlungen ist dies aber insoweit bereits unerheblich, als es im *Recht allein* um die Konstitution und Sicherung *intersubjektiver* Pflichten geht. Auf Basis dieser moralisch (d.h. auf der rechtsphilosophischen Begründungsebene) vorgegebenen *kategorialen* Grenzen staatlichen Strafsens scheidet eine Legitimation strafrechtlicher Eingriffe in die durch Art. 2 I GG mit geschützte Handlungsfreiheit aus.⁴⁰

Auch wenn man dieses Element der Schrankentrias (»Sittengesetz«) inzwischen als funktionslos betrachtet,⁴¹ wird durch diese Erläuterung eine wichtige normative Weichenstellung eingeleitet, die als traditioneller Zurechnungsgrundsatz im deutschen materiellen Strafrecht durchaus weitergehende Geltung beansprucht: *eigenverantwortlich* vorgenommene Selbsttötungen, Selbstverletzungen und Selbstgefährdung stellen kein strafwürdiges Unrecht dar.⁴² Gegen diese *personal* ausgerichtete Grenze strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes als kodifiziertes *Fremdverletzungsunrecht* könnte man das Argument ins Feld führen, der Gesetzgeber habe sich doch mit den §§ 216, 226a StGB für die Zulässigkeit der Bestrafung »selbstschädigender Handlungen« ausgesprochen. Indessen bezieht sich der Regelungsbereich *dieser* Normen gerade auf durch *Dritte* vorgenommene *Fremdschädigungen* und *nicht* auf solche Handlungen, die der Rechtsgutsträger *gegen sich selbst* ausführt. Daher ist die Privilegierung des Täters gemäß § 216 auch auf die Konfliktsituation des Täters zurückzuführen und steht nicht im Zusammenhang mit der absolut anerkannten Straflosigkeit des Suizids.⁴³ Man muß sich demnach vergegenwärtigen, daß die Selbstschädigung durch Drogenkonsum rechtlich parallel zum Suizid zu bewerten ist⁴⁴ und sich daher von den Gründen zu dessen Straflosigkeit, auch im Bereich der Teilnahme, abheben müßte. Dieser differenzierende Vorgang einer auf Selbstschädigungen erweiterten »Unrechtsbestimmung« kann nur über das besondere extensive Rechtsgut der »Volksge-sundheit« abgewickelt werden.

Insofern vermag zunächst ein Vergleich mit der Strafbarkeit der Wehrpflichtentziehung durch Selbstverstümmelung (§ 109 StGB, 17 WStG) nicht zu überzeugen. Obgleich hier die Vornahme *selbstschädigender* Handlungen unter Strafe gestellt ist, im übrigen unter diesem Aspekt zu Friedenszeiten – ebenso für den Bereich des Zivildienstes – eine nicht unbedenkliche Strafrechtsnorm: die Dispositionsbe-fugnis des Einzelnen über seine Gesundheit tritt

hier lediglich zurück hinter jene Pflicht *gegenüber Anderen*, zur Sicherstellung der Landesverteidigung und damit der Sicherung von Leib, Leben, Eigentum der Rechtsgenossen beizutragen. Die ausnahmsweise Gestattung der Strafbarkeit *selbstschädigender* Handlungen in § 109 StGB ist strukturell auf das Betäubungsmittelstrafrecht nicht übertragbar. Der überindividuelle Charakter des Rechtsguts »Volksge-sundheit«⁴⁵ scheint zwar gleichviel eine Kriminalisierung von *Selbstschädigungen* (durch Haschischkonsum) »begründen« können. Ein wertender Vergleich des Schutzzwecks der Rechtsgüter »Landesverteidigung« und »Volksge-sundheit« ergibt jedoch, daß der Einzelne dann im Hinblick auf den schädlichen Konsum von Cannabisprodukten bei Strafe *positiv* verpflichtet wäre, seine Gesundheit zum Nutzen anderer zu erhalten. Es handelte sich somit um eine strafbewehrte Gesunderhaltungspflicht, eine wahrlich kontra-intuitive Vorstellung, denn

»Man ist bei der Kriminalisierung von Cannabis-konsum ›am weitesten vom Schuldgrundsatz‹ im Strafrecht entfernt.«

jegliche *Selbstschädigung* mit sozialem Schadenseinschlag müßte zu strafwürdigem Unrecht erklärt werden; z.B. sind die volkswirtschaftlichen Kosten von Übergewicht oder Rauchen unvergleichbar höher als durch Cannabis-Konsum. Einmal abgesehen von dem empirisch – wie dargelegt – nicht ausreichend belegbaren Gefahrpotential der »weichen« Drogen: die Konstruktion einer solchen Gesunderhaltungspflicht des Einzelnen *gegenüber Anderen* ist mit dem Prinzip fragmentarischen Strafrechts (*ultima-ratio*-Charakter) nicht vereinbar.

Auch der Gesetzgeber hat den eigentlichen Konsum einer Droge straffrei gelassen⁴⁶ und darüber hinaus bei geringen Btm-Mengen Handlungsweisen zum Eigenverbrauch mit der prozeduralen Möglichkeit des Absehens von Strafe ausgestattet (§ 29 V sowie § 31 a BtmG).⁴⁷ Doch damit unterstellt der Gesetzgeber immer

noch einen strafrechtlich hinreichenden »Unrechtscharakter« von Btm-Konsum, ohne beispielsweise »weiche« und »harte« Drogen zu differenzieren. Die *Einschränkung des Prinzips der Selbstverantwortung*⁴⁸ im BtmG erfolgt aber jedenfalls bei Cannabisprodukten ohne erweisbare qualifizierte Sozialschädlichkeit und es verbleibt eine bloß behauptete – strafrechtlich mithin zu kritisierende – abstrakte Gesellschaftsgefährlichkeit.⁴⁹ Man ist daher bei der Kriminalisierung von Cannabiskonsum auch »am weitesten vom Schuldgrundsatz« im Strafrecht entfernt.⁵⁰ Ein solcher strafrechtlicher Zurechnungsmodus liegt folglich auch quer zu allen traditionell anerkannten dogmatischen Regeln – am deutlichsten gegenüber Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. We-

»Mit welchen Instrumentarien Drogenpolitik in der Zukunft erfolgreich geführt werden kann, ist keine verfassungsrechtliche Problematik.«

gen eines vom »Opfer« selbst zu verantwortenden Risikoubergang würde etwa im anerkannten Straftatensystem ein Erfolg dem Ersthandelnden heute nicht mehr im Sinne der §§ 211 ff., 223 ff. StGB zugerechnet werden.⁵¹

Die *Eigenverantwortlichkeit* der Menschen für ihr Handeln verbietet prinzipiell jede strafrechtliche Ahndung von *selbstschädigenden* Handlungen, nicht nur hinsichtlich einer »leichtfertigen« Folge im Rahmen des § 30 BtmG (Norm mit *Fremdverletzungsschrank*).⁵² Eine Strafbarkeit der *Selbstschädigung* gleichwohl zu begründen, bedarf besonders strenger, die absolute Ausnahme im Straftatensystem rechtfertigender Maßstäbe. Weder erfüllt das

kritische Universal-Rechtsgut »Volksgesundheit« diese Maßstäbe normativ noch erfüllen die konkreten Erkenntnisse zum Konsum von Cannabis diese Maßstäbe empirisch. Die bezeichnete strafrechtsdogmatische ratio (Eigenverantwortlichkeit) muß jedenfalls verfassungsrechtlich einen besonderen Niederschlag bei der Qualifizierung der »Schranken« in Art. 2 I GG finden und folglich entsprechende Konsequenzen für *alle* Tatbestände mit originärem *Selbstschädigungscharakter* in § 29 I BtmG haben (Anbauen, Herstellen, Einführen, Ausführen, Durchführen, Erwerben, Sich verschaffen oder Besitzen von Betäubungsmittel).⁵³

Die nun ergangene Entscheidung des BVerfG hätte differenzierter ausfallen können, als die völlige Freigabe von Cannabisprodukten entweder – etwa durch Streichung von der Liste jener Betäubungsmittel in der Anlage I zu § 1 I BtmG – zu bejahen oder zu verneinen. Allerdings erscheint es angesichts der neuesten medizinischen Erkenntnisse und der modernen empirischen Sozialforschung schon kaum noch vertretbar, Cannabis oder Cannabisharz ohne Einschränkung als gesetzeswidrige Betäubungsmittel im Sinne des BtmG zu behandeln.

Entgegen der herrschenden Rechtsprechung steht § 29 I BtmG aber noch deutlicher nicht im Einklang mit dem »Rechtsvorbehalt« der *verfassungsmäßigen Ordnung* in Art. 2 I GG, soweit der *eigenverantwortliche* Konsum von Cannabis bzw. Verhaltensweisen im Konsumverfeld mit *Selbstschädigungscharakter* unter Strafe gestellt werden (Anbauen, Herstellen, Einführen, Ausführen, Durchführen, Erwerben, sich in sonstiger Weise verschaffen, Besitzen zum Zwecke des Eigenverbrauchs). Ebenso dürfen jene Verhaltensweisen aus § 29 I BtmG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit dem Mittel des Strafrechts bekämpft werden, die trotz Fremdschädigungskomponenten als *Teilnahme* an einer *eigenverantwortlichen Selbstschädigung* (durch Konsum von Cannabis) zu bewerten sind.⁵⁴

Lediglich *fremdschädigende* bzw. -gefährdende Handlungen wie das »Handel treiben« mit Cannabisprodukten in größeren Mengen – d.h. ohne jeden Teilnahmecharakter an der *selbstschädigenden* Tat eines anderen – unterfallen hiernach überhaupt noch dem politischen Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers. Insoweit bestehen auch keine dogmatischen Bedenken im Ergebnis gegen die neueste Entscheidung des BVerfG, nach der Handel mit Haschisch in »nicht geringer Menge« weiterhin mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug geahndet werden darf. Das BtmG muß insoweit als verfassungsgemäß erachtet werden, auch wenn der Gesetzgeber das Unrecht des Handeltreibens – speziell mit Cannabisprodukten selbst in »nicht geringer Menge« – viel zu hoch einstuft. Die Bedenken gegen eine Ungleichbehandlung von Cannabis

und Alkohol bei gleichzeitiger Parallelisierung »weicher« und »harter« Drogen sind indes schon ausdrücklich oben eruiert worden. Inwiefern auch andere de lege lata als Betäubungsmittel deklarierte Stoffe dem Verfassungsgebot der Straffreiheit *eigenverantwortlicher Selbstschädigung* unterfallen, bedarf mithin einer eigenen sorgfältigen Prüfung. Dazu bleibt abzuwarten, wie sich Forschungen und die allgemeine Debatte über »Alternativen zum Drogenkrieg« entwickeln. Mit welchen Instrumentarien Drogenpolitik in der Zukunft erfolgreich geführt werden kann, ist freilich keine verfassungsrechtliche Problematik mehr. Die Politiker können nicht alle Fragen dem »höchsten Gericht« überantworten.

Dr. Ralf Hohmann und Dr. Holger Matt arbeiten seit 1985 als wissenschaftliche Mitarbeiter im Bereich Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Kriminologie an den Universitäten in Frankfurt am Main (bis 1989) und Saarbrücken (seit 1988). Seit 1994 haben sie sich als Strafverteidiger in Frankfurt am Main niedergelassen.

Anmerkungen:

- 1 *LG Lübeck* NJW 1992, 1571 ff. = StV 1992, 168 ff.; *LG Hildesheim* DVJJ-Journal 1992, 117 f.; *LG Frankfurt* StV 1993, 77 ff.
- 2 Vgl. *Schütz-Scheifele*, Drogenkriminalität und ihre Bekämpfung: das deutsche Betäubungsmittelstrafrecht (1989), S. 14 ff.
- 3 Vgl. den Überblick bei *Endriß/Malek*, Betäubungsmittelstrafrecht (1986), Rn. 2 ff. sowie *Körner*, BtmG 2. Aufl. (1990), Einleitung Rn. 3 ff.
- 4 Vgl. *BTDrs* VI/1877, S. 5 ff.
- 5 Vgl. *Endriß/Malek* (Fn. 3) Rn. 14.
- 6 *BTDrs* VIII/3551, vgl. auch den von der damaligen Opposition eingebrachten Entwurf in: *BTDrs* VIII/3291.
- 7 *BGBI.* I 1992, 1302 ff.
- 8 Vgl. *Körner*, BtmG 3. Aufl. (1990), Einleitung Rn. 6 sowie Anhang C 10.
- 9 Vgl. *Augstein/Sontheimer* in: Die ZEIT vom 02.03.1990, S. 17 ff.
- 10 Zur Unterscheidung »weicher« und »harter« Drogen vgl. *Hohmann/Matt*, JuS 1993, 370, Fn. 10 m.w.N.
- 11 Vgl. *LG Lübeck*, StV 1992, 168 (170 ff.).
- 12 *Barchewitz*, nicht veröffentlichtes Gutachten vom 25.11.1991, S. 5, zitiert in: *LG Frankfurt* StV 1993, 77 (81).
- 13 Im geltenden BtmG herrscht das »System der Positivliste«, d.h. Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes sind die in den Anlagen I-III zu § 1 BtmG abschließend aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Diese Anlagen sind Teil des Gesetzes, so daß sich die Frage der Verfassungswidrigkeit hier auch auf die Anlage I zu § 1 BtmG beziehen muß, wo nämlich Cannabis und Cannabisharz als Betäubungsmittel aufgeführt sind.
- 14 Vgl. *Körner*, BtmG 3. Aufl. (1990), Anhang C 17 und 18 mit Zahlen und Literatur zu »Sucht und Sterblichkeit«.

- 15 Vgl. die *Arbeitsgruppe 1 des 17. Strafverteidigertages* (07.-09.05.1993 in München), in der solche »Alternativen zum Drogenkrieg« vor dem Hintergrund erörtert werden, daß das OrgKG mit seinen Änderungen und Neugestaltungen im strafprozessualen und materiellrechtlichen Bereich einen vorläufigen Höhepunkt im Kampf gegen den organisierten Rauschgifthandel darstellen.
- 16 Beispielsweise: *BGHSt* 33, 8; *BGH NJW* 1991, 2359 = *NStZ* 1991, 439.
- 17 Vgl. *Schmidt*, *MDR* 1993, 199.
- 18 *BGH NJW* 1992, 2975 = *StV* 1992, 513 = *MDR* 1992, 1073 = *NStZ* 1993, 85.
- 19 Vgl. auch *OLG Hamm*, *StV* 1992, 521 sowie die neueste Entscheidung des BVerfG, die sich allerdings ausführlich mit neueren Erkenntnissen zum Haschischkonsum beschäftigt.
- 20 Vgl. *Körner*, *BtmG*, 3. Aufl. (1990), § 29 Rnr. 578 ff.
- 21 Vgl. ausführlich jeweils m.w.N. *LG Lübeck StV* 1992, 168 (170 ff.); *LG Frankfurt StV* 1993, 77 (78 ff.).
- 22 *LG Lübeck StV* 1992, 168 (174 ff.); *LG Frankfurt StV* 1993, 77 (82 f.).
- 23 *LG Lübeck StV* 1992, 168 (177); *LG Frankfurt StV* 1993, 77 (84).
- 24 *Hohmann/Matt*, *JuS* 1993, 370 (371 f.). m.w.N.
- 25 Vgl. *BVerfGE* 3, 58 (136).
- 26 Vgl. *BGHSt* 33, 8 (13); *BGH NStZ* 1993, 85 (86).
- 27 Vgl. *BT-DrS* VI/1877, S. 6.
- 28 Vgl. die »Überlegungen zu einem langfristig anzulegenden Rückzug des Strafrechts aus dem Bereich der Drogen« des *Frankfurter Arbeitskreises* *Strafrecht*, unveröff. Manuskript 1992.
- 29 Kritisch zur präventiven Leistung des Drogenstrafrechts grundsätzlich *Hassemer*, *JuS* 1992, 110 (113).
- 30 Vgl. dagegen *OLG Hamm*, *StV* 1992, 521.
- 31 *Hohmann/Matt*, *JuS* 1993, 370 (373 f.) m.w.N.
- 32 *LG Frankfurt StV* 1993, 77.
- 33 *BGH NStZ* 1993, 85 (86); vgl. auch *Schmidt*, *MDR* 1993, 199, der dem 1. Senat attestiert, sich »dabei eingehend mit allen Argumenten auseinandergesetzt (zu haben), die für eine Verfassungswidrigkeit sprechen sollen«.
- 34 Vgl. *Kant*, *Metaphysik der Sitten – Rechtslehre* (stw-Ausgabe) AB 45 f.
- 35 Vgl. genauer von *Münch-Kunig/Krebs* *GG* (4. Auflage 1992) Art. 19 Rn. 22 ff.
- 36 Vgl. schon *BVerfGE* 7, 198 (205, 208).
- 37 Vgl. *Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (19. Auflage), Rdnr. 290.
- 38 Vgl. *BVerfGE* 6, 32 (40); vgl. auch die Konkretisierung bei *BVerfGE* 70, 1 (25).
- 39 Zur Unterscheidung von *Freiverantwortlichkeit*, welche empirisch verifizierbare Bewußtseinskomponenten betrifft (wie z.B. § 20 StGB), und *Eigenverantwortlichkeit*, welche als normatives Zurechnungsprinzip zu verstehen ist, siehe bei *Hohmann/König*, *NStZ* 1989, 304 (308 f.).
- 40 Vgl. ausführlich unter Einbeziehung von Kant und Hegel bei *Hohmann/Matt*, *JuS* 1993, 370 (374) m.w.N.
- 41 von *Münch-Kunig/Kunig*, *GG* (4. Auflage 1992) Art. 2 Rn. 28.
- 42 Vgl. stellvertretend *Köhler*, *ZStW* 104 (1992), 2 (21 m.w.N.); sowie *BGHSt* 32, 262 (264).
- 43 Vgl. *Dreher/Tröndle StGB* 46. Aufl. (1993) § 216 Rnr. 1.
- 44 In diesem Kontext soll obiter dictum darauf hingewiesen werden, daß das GG auch nicht ein »Recht auf Selbsttötung« gewährt sondern lediglich die Handlungsfreiheit zum *eigenverantwortlichen* Suizid nicht (straf-)rechtlich beschränkt werden darf, soweit von einem *freiverantwortlichen* Entschluß des Suizidenten ausgegangen werden kann. In den Worten des Art. 2 II GG haben die Menschen ein *subjektives Recht* auf Leben, nicht aber auf dessen Beendigung. Jede Selbsttötung unterfällt zwar (mit dem »Sittengesetz« nach *Kant* und *Hegel*) ethischer Vernunftwidrigkeit, nicht aber dem juristischen Unrechtsbegriff.
- 45 Vgl. die zutreffende Kritik am Rechtsgut der Volksgesundheit im *BtmG* als »subjektlos-inhaltsleer« bei *Köhler*, *MDR* 1992, 739 (740).
- 46 Vgl. *BT/DrS* VI/1877, S. 5 f.
- 47 Vgl. *Körner*, *BtmG* 3. Aufl. (1990) § 29 Rnr. 808 f.; exakt diesen Gesichtspunkt hebt die neueste Entscheidung des BVerfG in den Status einer »Soll-Vorschrift« und weist die Bundesländer an, sie sollen dafür Sorge tragen, daß die Staatsanwaltschaften von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung einheitlich Gebrauch machen.
- 48 Vgl. *BGH JuS* 1991, 515.
- 49 Vgl. *Zaczyk*, in: *Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip* (Hrsg.: *Lüderssen* u.a.), 1990, S. 113 ff.
- 50 Zutreffend schon *E.A. Wolff*, *ZStW* 97 (1985), 786 (829).
- 51 Vgl. *Walther*, *Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung* (1991), S. 20 ff.; sowie ebenso *BGHSt* 32, 262; *BGH NStZ* 1985, 319 (320).
- 52 Folglich kann auch derjenige, der z.B. einem Heroinkonsumenten das Heroin zuvor überlassen hat, *nicht* auf dem Umwege des *BtmG* wegen »leichtfertiger Todesverursachung« (§ 30 I Nr. 3 *BtmG* – Mindeststrafe 2 Jahre) bestraft werden, wenn der Tod z.B. jenes Heroinkonsumenten durch sein *eigenverantwortliches* Handeln – also ohne Verlust der Steuerungsfähigkeit und mit Risikokenntnis – verursacht worden ist, wie hier gegen *BGH NStZ* 1991, 392 = *MDR* 1991, 75 = *JZ* 571: *Nestler-Tremel*, *StV* 1992, 273; zuvor bereits *Hohmann*, *MDR* 1991, 1117. In der Tat wird aber aufgrund der *universellen* Schutzrichtung der Volksgesundheit dennoch eine entsprechende Strafbarkeit subsumiert, dem *BGH* zustimmend: *Beulke/Schröder*, *NStZ* 1991, 393; *Rudolphi*, *JZ* 1991, 572; *Otto*, *JURA* 1991, 443.
- 53 Vgl. zur rechtsphilosophischen Grundlegung – auch zur »Freistellung des Teilnehmers« – bei *Matt*, *Kausalität aus Freiheit* (1994), S. 169, 172 f., 177 f.. Die Freistellung eines Teilnehmers an *eigenverantwortlich* *selbstschädigenden* Handlungen folgt im übrigen aus der bekannten Dogmatik in Suizidfällen; vgl. dazu *Neumann*, *JuS* 1985, 677 ff. und *JA* 1987, 244 ff.
- 54 Die insoweit abweichende Meinung *Köhlers*, *ZStW* 104 (1992), 1, (22 ff.), dürfte nur für stark suchterzeugende Stoffe, also »harte« Drogen, gelten. Diese Problematik bedarf allerdings einer eigenen Untersuchung; für Cannabis wird man auf Basis der rechtsphilosophischen Begründung *Köhlers* jedenfalls zum gleichen Ergebnis gelangen müssen wie hier.

Norman Paech/Gerhard Stuby Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen

Dem von Machtpolitik Betroffenen erscheint das Völkerrecht wirkungslos. Die an effektiver Machtausübung Interessierten (Machtpolitiker) empfinden das Völkerrecht als lästige Fessel, ein Widerspruch, dem die Autoren sowohl in der Genese als auch im Zeitpunkt der Entfaltung des modernen Völkerrechtes nachgehen. Die übliche eurozentristische Beschränkung der herrschenden Völkerrechtslehre wird zugunsten einer Perspektive verlassen, die sowohl im geschichtlichen Aufriß wie in der Analyse des geltenden Völkerrechts und seiner neuesten Tendenzen die ehemalige kolonial- und spätere dritte Welt stärker berücksichtigt.

Die Monographie richtet sich nicht nur an Interessierte und Spezialisten des Völkerrechts, sondern auch an in anderen Disziplinen Studierende und Tätige, insbesondere Juristen, Historiker, Politologen und Journalisten.

Sie ist im Jurastudium ebenso verwendbar wie im Bereich Theorie und Geschichte der internationalen Beziehungen des Geschichts- und Politikstudiums. Hilfreich aber auch als Nachschlagewerk dank eines umfangreichen Sach- und Personenregisters für alle, die in Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen tätig sind.

1994, XIX, 878 S., brosch., 148,- DM,
1043,- öS, 134,50 sFr,
ISBN 3-7890-3284-0



Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

